

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.
Schleswig-Holstein Türk Toplumunu

Landesgeschäftsstelle / Eyalet Merkezi

TGS-H, Elisabethstr. 59, 24143 Kiel

☎ 0431 / 76 114 • Fax: 0431/ 76 117

<http://www.tgs-h.de> • Mail: info@tgs-h.de

tgs-h

Bankverbindung:

Kieler Volksbank

IBAN: DE69 2109 0007 0090 7109 08

Landesvorsitzender
Eyalet Başkanı

Dr. Cebel Küçükcaraca

☎ 0171/299 29 76

Stellungnahme

Kiel, 12.11.2019

zum Gesetzesentwurf vom 16. August 2019 zum Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein (Drucksache 19/1640)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3183

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehend erhalten Sie eine Stellungnahme zu dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf zum Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein vom 16.08.2019. Ein Arbeitspapier vom 18.09.2018 hatten wir bereits kommentiert, weshalb einige Gesichtspunkte hier erneut vorgestellt werden.

Uns ist es wichtig, dass sich alle Schleswig-Holsteiner_innen - unabhängig von ihrer Herkunft und jeglicher Mehr- oder Minderheitendefinition - von diesem Gesetz angesprochen und mitgenommen fühlen. Durch mehr Möglichkeiten der Teilhabe sollen sie zu mehr Engagement für und im Sinne unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft angehalten werden. Die TGS-H unterstützt den Ansatz, dass dieses Gesetz als strategisches Instrument eingesetzt wird, um bereits bestehenden vielfältigen Versäumnissen entgegenzuwirken, neue Chancen für alle zu schaffen und zukunftsfähige Strategien gesetzlich zu verankern.

Von größter Bedeutung ist der Umstand, dass sich das Gesetz nicht ausschließlich an Menschen mit Migrationshintergrund, sondern an alle Menschen richten sollte. Wir fassen Integration als Teilhabe und Partizipation auf und betrachten dies als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht per se zwischen ‚Wir‘ und ‚Ihr‘ unterscheidet. Gleichmaßen ist die Reflektion der gesellschaftlichen Diversität verschiedenster Migrant_innengruppen bei der Formulierung eines Integrations- und Teilhabegesetzes unabdingbar. Dies sollte in diesem Gesetz berücksichtigt werden.

Damit dieses Gesetz das bestmögliche Gesetz für alle Schleswig-Holsteiner_innen wird, sollten jedoch noch einige gewichtige Aspekte beachtet werden, damit dieses Gesetz den Erwartungen und Anforderungen einer modernen Gesellschaft im 21. Jahrhundert gerecht wird.

A. Einleitung

1. Viele positive Staatsziele

Zunächst sind wir erfreut, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein die Absicht weiterhin verfolgt, ein Gesetz zum Thema Integration und Teilhabe zu verabschieden. Es

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V., Elisabethstr.59, 24143 Kiel

Tel.: 0431/ 76 114/-15 oder Tel.: 0431/ 364 17 22/-23

E-Mail: presse@tgsh.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

reicht sich nahtlos in die Vorarbeiten voriger Landesregierungen ein. Wir begrüßen dabei insbesondere die Absicht, einige vorhandene und noch zu schaffende Strukturen der Integration und Teilhabe auf gesetzlich verbindlichere Beine zu stellen. Zudem scheint durch, dass die Landesregierung anerkennt, dass jeder Fortschritt hinsichtlich der Teilhabe aller Menschen sowohl die Bereitschaft der Zugewanderten genauso intensiv erfordert wie die der einheimischen Gesellschaft. Richtig ist auch die Einsicht, dass die Bereitschaft aller Beteiligten mit staatlichen Instrumenten kaum erzwungen werden, sondern nur durch die aktive Gestaltung der Rahmenbedingungen verstärkt werden kann.

2. Wenig justiziable Substanz

Dem Bund steht das verfassungsrechtliche Primat in Fragen der Staatsangehörigkeit wie auch hinsichtlich allgemeiner Fragen bei der Zuwanderung von Menschen zu. Dies verengert selbstverständlich den Spielraum der Landesregierung erheblich und sorgt dafür, dass „große Sprünge“ begrenzt möglich sind.

Gleichwohl fällt auf, dass aus dieser Einsicht nicht notwendigerweise alle Schlüsse richtig gezogen werden. Das Land ist deshalb nicht automatisch gezwungen, einen ganzen Katalog von Bestimmungen zu schaffen, die weitgehend unverbindlicher Natur bleiben müssen. Die im Entwurf genannten Ziele sind erstrebenswerte Ziele und schaffen zeitgemäße Grundlagen für das Handeln des Landes und Kommunen. Dass diese Ziele so klar kommuniziert und offensiv angesprochen werden, unterstreicht auch das moderne Gesicht unseres Landes, welches Vielfalt bejaht und positiv bewertet.

Umso bedauerlicher ist die erklärte Absicht, den materiellen Gehalt des Entwurfs insgesamt niedrig zu halten und ausdrücklich keine subjektiv-öffentlichen Rechte schaffen zu wollen, die von der jeweiligen Zielgruppe ggf. gerichtlich durchsetzbar wären. „Rechte“, die nicht justizierbar sind und lediglich Staatszielbestimmungen bzw. staatliche Selbstverpflichtungen darstellen, werden der Zielgruppe nur bedingt weiterhelfen, die notwendigen Entwicklungen zu beschleunigen, die sich sowohl Mehr- als auch Minderheitsgesellschaft wünschen.

Der Entwurf suggeriert zudem unterschwellig - sicherlich ohne diese Intention -, dass Integration und Teilhabe von Landesseite aus „verwaltet und gesteuert“ werden könnten, aber bloß nicht aufgrund subjektiv-öffentlicher Rechte von der Zielgruppe eingefordert werden sollen. Es beißt sich, wenn das Land zum einen ein erhebliches Maß an Steuerungsfähigkeit vorgibt, zum anderen aber sogleich insinuiert, materiell-rechtlich diese Steuerungsfähigkeit nicht zu besitzen und daher über Staatszielbestimmungen kaum hinausgehen zu können.

Hier hätte sich die Migrant_innencommunity ein klareres Bekenntnis und Zeichen durch durchsetzbare Normen in den Bereichen gewünscht, in denen das Land unabhängig vom Bund agieren kann. Bereits ein erster Blick in das Grundgesetz offenbart, dass gerade im Hinblick auf die Beseitigung gesellschaftlicher Ungleichheit und Diskriminierung dieser Spielraum nicht so gering ist, wie manche Akteur_innen vom rechten Rand es der Mehrheitsgesellschaft weißmachen wollen.

c. Wertungsgrundlage

Sehr positiv anzumerken ist, dass die Vielzahl an Staatszielbestimmungen künftig gewisse rechtliche Wertungen vorgeben. Landes- und Kommunalverwaltungen erhalten für ihre Entscheidungen einen engeren Spielraum und werden künftig migrationsbezogene Aspekte berücksichtigen müssen.



d. Kaum Förderung zu erwarten

Weniger erfreulich ist die Bestimmung, dass jegliche Förderung durch das Land nur subsidiär zur Förderung durch EU, Bund oder andere Akteur_innen erfolgen soll. Das Bekenntnis zur Zielgruppe bleibt damit auch hier unter den Möglichkeiten des Landes. Ohne hinreichend verbindliche Elemente und Förderung wird das Gesetz nicht den Beitrag zum Erhalt des gesellschaftlichen Friedens und zur Schaffung von mehr Gerechtigkeit für alle leisten können, den die breite Öffentlichkeit erwartet.

e. Gesetze erheben auch ohne Bekenntnis einen Anspruch auf Geltung für alle

Es stößt in der Migrant_innencommunity auf großes Unverständnis, dass in diesem Gesetz „alle Schleswig-Holsteiner“ aufgefordert werden, sich an das Grundgesetz, die Landesverfassung und die darauf aufbauende Rechts- und Werteordnung zu halten und sie anzuerkennen, § 7 I. Da eine derartige Formulierung in anderen schleswig-holsteinischen Gesetzen fehlt und konkrete Bekenntnisse lediglich von Amtsträgern wie Beamte_innen, Richter_innen und Soldat_innen erwartet werden, sehen viele darin den unausgesprochenen Vorwurf, dass Migrant_innen wie auch die Mehrheitsgesellschaft offensichtlich an die Geltung geltenden Rechtes erinnert werden müssen.

Aus praktischer Sicht kann festgestellt werden, dass es für die allermeisten Menschen in unserem Land absolut selbstverständlich ist, dass sich jeder hier lebende Mensch an die geltende Rechtsordnung halten muss. Aus rechtsphilosophischer Sicht spricht gegen diese Aufforderung zum einen der Umstand, dass unser Recht nicht erst dadurch zu Recht wird, weil es der Anerkennung der Bevölkerung bedarf, sondern unser Staat die Rechtsordnung mit allen verfassungsmäßigen Zwangsmitteln allen gegenüber durchsetzen darf. Zum anderen wäre ein Gesetz kein Gesetz, wenn es keinen unbedingten Anspruch auf Geltung erhebt.

Die TGS-H unterstreicht daher nachdrücklich, dass derartige Tatsachen nicht zur Selbstvergewisserung in einem Gesetz wiederholt werden sollten, wenn sie gleichzeitig dazu geeignet sind, erhebliches Missfallen in der Bevölkerung zu erregen. Der Geltungsbereich des Grundgesetzes ergibt sich schließlich bereits aus seiner Präambel / Art. 3 Landesverfassung.

B. Partizipation vs. Integration und defizitorientierter Diskurs

Im Entwurf wird in einigen Teilen sehr deutlich, dass die Essenz dieses Gesetzes mehr als nur Integration und Teilhabe sein soll. Aus ihm spricht die Hoffnung, positive Partizipation auf den angesprochenen Ebenen zu fördern. Dies ist ein sehr guter Schritt und wird von uns unterstützt.

Bezüglich der Verwendung einiger Begrifflichkeit möchten wir uns jedoch erneut dafür einsetzen, den Begriff „*Integration*“ durch „*Partizipation*“ zu ersetzen. Wenn die deutsche Gesellschaft bestimmten Menschen mangelnde Integration vorhält, meint sie zu meist, dass diejenigen nicht ausreichend mitmachen/teilnehmen oder sich nicht genug einbringen, also partizipieren. Insofern sollte darüber nachgedacht werden, ob es für den zukünftigen Diskurs nicht förderlich wäre, das diffuse, recht unbestimmte Wort „*Integration*“ zugunsten von Partizipation zu ersetzen. Dies trifft den Wunsch der Mehrheitsgesellschaft vermutlich deutlich besser. Während der Begriff „*Teilhabe*“ den Zustand beschreibt, dass wir uns für alle Schleswig-Holsteiner_innen alle verfassungsmäßig gewährleisteten Möglichkeiten und Chancen der Mehrheitsgesellschaft wünschen, geht der Begriff Partizipation noch weiter. Er fordert zum „*Mitmachen*“, also der Nutzung dieser Möglichkeiten und Chancen direkt auf. Während Teilhabe eher passiver Natur ist, kann man Partizipation als ein aktives Miteinander verstehen.



Dazu kommt, dass der in Deutschland vielfach vorherrschende defizitorientierte Diskurs die Ursachenzusammenhänge vieler Probleme verkennt. Sprache alleine schafft zwar keine Realitäten, doch können diese massiv verzerrt dargestellt werden, wenn man Sprache nicht mit Bedacht nutzt. Uns ist wichtig, dass existierende Defizite auf Seiten der Migrant_innen nicht als monokausal erklärbar dargestellt werden. Wir haben die Erfahrung gemacht und Studien belegen dies, dass viele Probleme häufig nicht bei den Menschen liegen, die sich „besser integrieren könnten, wenn sie sich nur mehr anstrengen würden“, sondern in den vorherrschenden staatlichen und privaten Strukturen, die einen Mangel an Teilhabe und Partizipation verursachen. Dass defizitorientierte Formulierungen in diesem Gesetzesentwurf weitestgehend fehlen, ist sehr erfreulich und entspricht dem modernen Menschenbild, das sich hoffentlich auch andernorts durchsetzen wird.

C. Chancengleichheit ist nicht gleich Ergebnisgleichheit

Der Entwurf hätte stärker betonen können, dass eine klare Differenzierung zwischen Chancen- und Ergebnisgleichheit unabdingbar ist. Dass ohne hinreichende Chancengleichheit jegliche Ergebnisgleichheit mehr oder weniger Zufall ist, leuchtet jedem ein - wobei es ohnehin fraglich ist, ob es in einer freien, vielfältigen Gesellschaft überhaupt notwendig ist, stets gleiche Ergebnisse anzustreben. Von Migrant_innen werden jedoch häufig in jedem Bereich "gleiche Ergebnisse" erwartet, aber nicht zugleich die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

So wird für viele Migrant_innen der Unterschied zwischen Chancen- und Ergebnisgleichheit besonders deutlich, wenn junge Menschen mit Migrationsgeschichte (trotz weiterhin mangelnder Chancengleichheit) in der Schule, Ausbildung und Universität durch Talent und Fleiß mit Autochthonen vergleichbare oder sogar besser Abschlüsse erzielen, aber dann spätestens auf dem Arbeitsmarkt keine Ergebnisgleichheit genießen. Viele werden mangels anonymen Bewerbungsverfahren bei der Arbeitssuche regelmäßig aussortiert und damit unzählige Talente zum Nachteil des Landes verloren.

D. Durchsetzung im Zivilrecht - Kaum funktionierende Benachteiligungsverbote

Der vorgenannte Punkt leitet zu einem sehr wichtigen Thema weiter: die mangelnde Chancengleichheit im privaten Sektor wird in diesem Gesetz kaum angesprochen und erst recht nicht behoben. Es ist eine Tatsache, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 2006 viele Erwartungen enttäuscht hat. Bis heute gibt es kaum funktionierende Benachteiligungsverbote im Zivilrecht. Dies wird neben dem Arbeitsmarkt besonders auf dem Wohnungsmarkt deutlich.

Daher wäre es sehr wünschenswert, wenn sich das Land zukünftig auf Bundesebene stärker einbringen würde, um den Abbau von Zugangsbarrieren weiter zu befördern, die bei der Einführung des AGG 2006 entweder keine hinreichende Berücksichtigung fanden oder sogar entgegen der Intention der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien unzureichend umgesetzt wurden.

Nach über einem Jahrzehnt AGG ist hinreichend belegt worden, dass dieses nicht ausreichend ist, um die Diskriminierung von Migrant_innen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt zu verhindern. Selbst diejenigen, die nach unzähligen, zum Teil demütigenden Erfahrungen eine qualifikationsadäquate Arbeit mit gutem Auskommen gefunden haben, finden häufig gar keine oder zumindest keine angemessene Wohnung im Viertel ihrer Wahl.

Auffällig ist dabei, dass insbesondere Hochqualifizierte nach schlechten Erfahrungen bei der Arbeitssuche oder auf dem Wohnungsmarkt Schleswig-Holstein schnell wieder ver-



lassen. Diesem „Braindrain“ sollte aufgrund der kaum zu bemessenen Kosten entschieden entgegengewirkt werden.

Wir hätten daher erwartet, dass der Entwurf die Chance nutzt und sich klarer gegen Diskriminierung von Vermieter_innen und Arbeitgeber_innen positioniert.

E. Bildung, Ausbildung und Beruf

Viele in den diesbezüglichen Normen genannten Ziele entsprechen den Erwartungen der TGS-H und wurden bereits seit Jahrzehnten so gefordert. Dass dieses umgesetzt werden soll, ist erfreulich.

1. Keine zentrale Anerkennung von Abschlüssen

Es sollte allerdings die Chance genutzt werden, eine feste zentrale Struktur für die Anerkennung von Abschlüssen aus Schulen, Ausbildung und Hochschulen zu schaffen. Andernfalls ist zu erwarten, dass unser Land die neuesten Entwicklungen auf Bundesebene hinsichtlich des Zuzugs von Fachkräften förmlich überrollen und Schleswig-Holstein beim Gewinn qualifizierter Zuwanderer_innen vielfach leer ausgehen wird. Die jetzige institutionelle Struktur erfordert von Zugewanderten, ihre Abschlüsse bei verschiedenen Institutionen anerkennen zu lassen und selbst Höchstqualifizierte behalten da kaum den Überblick. Gegenwärtig ist der langwierige Weg über Ministerien und Kammern im Ergebnis eher darauf ausgelegt, ausländische Fachkräfte vom deutschen Markt fernzuhalten und im globalen Wettbewerb um Talente und Führungskräfte diese an andere Länder zu verlieren. Dies entspricht nicht den erklärten wirtschafts- und wissenschaftspolitischen Zielen der Landesregierung.

2. Anonyme Bewerbungsverfahren auf dem Arbeitsmarkt

Das Land hätte auch prüfen können, inwieweit es diese zu anonymen Bewerbungsverfahren verpflichten könnte. Verpflichtende anonyme Bewerbungsverfahren wurden bereits anderweitig erfolgreich getestet und erscheinen als ein sehr wirksamer erster Schritt, der hier auch hätte kodifiziert werden können. Menschen mit Migrationshintergrund würden so zumindest nicht mehr sofort ungeachtet ihrer Begabung und ihres Charakters von Arbeitgeber_innen oder ungeachtet ihrer Zuverlässigkeit und Bonität von Vermieter_innen aussortiert werden können.

3. Diskriminierung im Bildungskontext

Es wäre wünschenswert, wenn das Land künftig systematisch ergründet, wie es um gefühlte wie auch tatsächlich erfahrene Diskriminierung und Mobbing im Bildungskontext steht. Gerade die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft sind besonders verletzlich und müssen stärker geschützt werden. Andernfalls drohen teils lebenslange Folgen, die auf negative Erfahrungen in der Kindheit zurückgehen. Regelmäßige Schulungen, die eine erhöhte Sensibilität für Diskriminierung und Mobbing in Bildungseinrichtungen befördern können, sollten für das Personal des Landes eine Pflichtaufgabe darstellen. Bei schulischen Lehrkräften ist eine Integration derartiger Workshops in den Vorbereitungsdienst sicherlich die sinnvollste Möglichkeit.

F. Formal gleiche Chancen reichen nicht – Kein Nachteilsausgleich

Es wurde nicht beachtet, dass „formal gleiche Chancen“ nicht alle migrationsspezifischen Unterschiede derartig korrigieren können, dass sie schließlich zu nachhaltiger Teilhabe und Partizipation führen. Durch mehr Gerechtigkeit in den Fällen, wo formale Gleichheit nicht ausreicht, könnte langfristig sehr viel erreicht werden. Der Aspekt des Nachteilsausgleiches, wie er für viele andere Zielgruppen bereits existiert, hätte in diesem Gesetz Berücksichtigung finden können.



G. Gesundheits- und Pflegesektor

1. Kein adäquater Zugang

Existierende Gesetze haben bis heute den Zugang zu gleichwertiger Gesundheitsversorgung und Pflege nicht adäquat gewährleisten können. Insbesondere ältere oder kürzlich eingewanderte Menschen haben häufig große Schwierigkeiten, sich im Umgang mit Ärzt_innen und Pfleger_innen so auszutauschen, dass Diagnosen zeitig gestellt und Behandlungsempfehlungen so verständlich mitgeteilt werden können, dass Erkrankungen zeitnah und effektiv bekämpft werden können. Neben den zusätzlichen Kosten und dem unnötig verlängerten Leid führt dies bei allen Beteiligten (Patient_innen, Familien, Ärzt_innen und Pfleger_innen) zu einem hohen Maße an Frustration. Ohne die zuverlässige Übernahme von Dolmetscherkosten kann von einem gleichberechtigten und gleichwertigen Zugang nicht die Rede sein, zumal eine Versorgung, die regelmäßig zu spät kommt, immense Folgekosten für unsere Gesellschaft generiert.

2. Keine Ziele für Ältere

Weiterhin fehlt es an einem vernetzten und flächendeckenden Angebot für ältere Migrant_innen, welches interkulturelle Pflege und ein auf sie zugeschnittenes Angebot aus Kultur, Sprache und Religion beinhaltet. Leider ist das Profil vieler Pflegeeinrichtungen noch immer monokulturell ausgerichtet. Wir wünschen uns, dass das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten gestalterischen Einfluss ausübt und Einrichtungen, die sich interkulturell ausrichten, fördert.

H. Hilfe: Rechtsschutz für Opfer nicht verstärkt

Das Gesetz schafft leider keinerlei zusätzlichen Rechtsschutz für Opfer von Diskriminierungen, die aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft erfolgen, und nicht über das AGG bereits Schutz erhalten könnten. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte neben einer individuellen Klagebefugnis auch die Möglichkeit bestehen, dass sich Verbände oder andere juristische Personen bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen (Verbandsklage), vgl. Richtlinie 2000/43/EG. An den Stellen, wo der Bund untätig geblieben ist und keine ausschließliche Gesetzgebung innehat, könnte das Land stärker gestalterisch tätig werden.

I. Integrationsbeirat

Wir begrüßen die Schaffung eines Integrationsbeirats und erwarten die Einbindung relevanter Migrant_innenselbstorganisationen im Gremium.

Dazu wäre es wünschenswert, wenn die Kreise und kreisfreien Städte – die vielfach bereits derartige Gremien unterhalten – flächendeckend dazu verpflichtet werden könnten, jeweils ein ähnliches Gremien zu schaffen. So könnten Herausforderungen auf lokaler Ebene schneller erkannt und gebannt werden und taktische Fragen werden nicht zu strategischen Problemen, die der Koordination durch das Land bedürfen.

J. Migrant_innendefinition

Die aus statistischen Gründen gewählte Definition ist zu eng gewählt, als dass sie bedarfsgerecht alle Menschen erfasst. Es erscheint wünschenswert, wenn alle Schleswig-Holsteiner_innen - wie es beim Bekenntnis zu nationalen Minderheiten von Art. 6 LV vorgesehen ist - selber darüber bestimmen dürften, ob sie sich als Migrant_in sehen oder nicht. Auch wenn man in 3. oder 4. Generation in Deutschland geboren wurde und deutsche/r Staatsbürger_in ist, heißt dies nicht zwangsläufig, dass man nicht als Migrant_in behandelt wird oder weiterhin mit emigrationsbedingten Nachteilen zu kämpfen hat. Integration und Teilhabe verläuft nämlich nicht linear oder in festen Abschnitten,



anhand derer mit einem staatlich verordneten Schnitt ein Abschluss festgestellt werden kann.

K. Kommunen

1. Verpflichtung unscharf

Es ist fraglich, ob die im Arbeitspapier benannten Maßnahmen ausreichen, wenn Kommunen oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes die vom Gesetz angestrebten Ziele nicht aktiv fördern bzw. erforderliche Maßnahmen nicht ergreifen. Es wäre wünschenswert, wenn die Kommunen zur interkulturellen Öffnung stärker verpflichtet werden.

2. Kommunale Teilhabebeauftragte

Die in § 2 III-V GO SH bestehenden Normen zur Gleichstellung von Mann und Frau bieten einen Mechanismus, den man für die Gleichstellung im Sinne dieses Gesetzes adaptieren sollte (kommunale Teilhabebeauftragte). Da eine entsprechende Implementierung in diesem Gesetz kaum möglich erscheint, wäre dies bereits ein gutes Projekt für den zu schaffenden Integrationsbeirat.

L. Monitoring

Integration als Querschnittsaufgabe erfordert wirksame und funktionierende Strukturen der Abstimmung, Umsetzung und Kontrolle. Wir begrüßen die Intention ein entsprechendes Monitoring einzuführen und geben zu bedenken, dass die Verlängerung auf fünf Jahr 6 Jahre nach Inkrafttreten deutlich zu großzügig bemessen sein könnte, um auf dynamische Prozesse – man bedenke allein, was seit 2015 alles passiert ist – taktisch wie strategisch als Land zu reagieren. Ein regelmäßiger zweijähriger Zyklus für Statistik und Bericht erscheint deutlich angemessener und ermöglicht eine passgenauere Steuerung bzw. Nachjustierung.

Ein echtes Monitoring benötigt zusätzlich eine funktionierende ressortübergreifende Zusammenarbeit ebenso wie eine Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen sowie mit Akteuren außerhalb von Politik und Verwaltung.

Ohne eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur diesbezüglichen Datenerhebung wird es kein sinnvolles Monitoring durch das Land geben.

Die Arbeit auf Grundlage vorhandener Daten, die nicht migrationsspezifisch erhoben wurden und vielfach damit aus dem Kontext gerissen werden dürften, wird u.U. darauf hinauslaufen, dass eine für Schleswig-Holstein wirklich passende migrationsspezifische Strategie nicht gefunden wird. Nur eine eigenständige Erhebung im Zusammenhang mit der Untersuchung vorhandener Daten lassen ein schlüssiges Bild erwarten.

M. Schlussbemerkung

Zum Schluss möchten wir noch unsere Dankbarkeit für diese Initiative zum Ausdruck bringen, da viele politische, rechtliche wie auch soziale Anliegen, die wir seit Jahren geäußert haben, in der ein oder anderen Form ihren Weg in dieses Arbeitspapier gefunden haben. Es würde uns sehr freuen, wenn dieses als Gesetz verabschiedet wird und einige unserer Anmerkungen aus unserer Stellungnahme doch noch ihren Weg in den Entwurf finden könnten.

Mit besten Grüßen

Dr. Cebel Küçükcaraca
Landesvorsitzender

